

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1908

IX. Die italische Bodentheilung und die Alimentartafeln

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

IX.

Die italische Bodentheilung und die Alimentartafeln.*)

Die Bodentheilung ist wie das Fundament alles Staatswesens, 393 so auch für die Entwicklung Italiens in jeder Epoche massgebend. Ueber die allgemeinen Verhältnisse ist viel verhandelt worden; aber zwei Hauptkunden, die bekannten Verzeichnisse von Alimentarrenten aus traianischer Zeit, hat man in dieser Hinsicht nicht in genügender Weise erwogen. Es lassen uns dieselben, wenn ich nicht irre, das Verhältniss vom Klein- zum Grossbesitz in einigen belehrenden Beispielen erkennen, für deren richtige Auffassung aber die Vorbedingung ist den wirthschaftlichen und rechtlichen Werth der Grundstücksbenennungen festzustellen.

Das Privateigenthum am Boden beruht bei den Römern ausschliesslich auf staatlicher Adsignation. Diese wieder hat zu ihrer Voraussetzung die Vermessung und Verzeichnung des vom Staat an den Privaten übergehenden Bodenstücks, wobei es üblich ist den Namen des ersten Erwerbers in eine öffentliche Urkunde einzuschreiben. Am evidentesten tritt dies hervor bei der Colonialgründung: es werden nach Verloosung der Ackerportionen der Name dessen, der sie erloost hat, und die Zahl der Morgen auf die Flurkarte (*forma*) in die Portion eingeschrieben, zum Beispiel *L. Terentio L. f. Pol. iug. 66 $\frac{1}{3}$ ¹*. Aber ohne Zweifel ist ebenso verfahren worden, wenn Staatsland ohne Colonialgründung vertheilt oder verkauft ward, und wird man auch dafür Sorge getragen haben, dass, wenn ein bisher römisches Bodeneigenthums nicht fähiges Gebiet italisches Recht erhielt und damit die derzeitigen Eigenthümer galten, als wäre ihnen das Landstück vom römischen

*) [Hermes 19, 1884 S. 393—416.]

1) Hyginus p. 201 Lachm.

394 Staate adsignirt, jedes einzelne Bodenstück nach römischer Ordnung verzeichnet und mit dem Namen seines Eigenthümers versehen ward. Die römische Rechtsordnung ist offenbar dahin gegangen den gesammten im quiritarischen Privateigenthum stehenden Grundbesitz in der Weise in öffentlichen Urkunden festzustellen, dass der Name des jedesmal ersten quiritarischen Eigenthümers und das Mass seiner Besetzung der Urkunde entnommen werden konnte. Da diese Ordnung der republikanischen Zeit angehört, beschränkt sich die Verzeichnung auf Vor- und Geschlechtsnamen, Vater und Tribus.

Ein in dieser Weise auf einen einzelnen Namen gestelltes räumlich geschlossenes Grundstück heisst technisch *fundus*; es fällt mit dem Landloos oft, aber nicht immer zusammen, da dieses häufig in verschiedenen Parzellen gegeben wurde. Auch die Bezeichnung *praedium* (von *praevidere*), die bekanntlich dem Grundstück zunächst insofern beigelegt wird, als es öffentliche Realsicherheit gewährt wie der *praes* personale, wird zunächst auf das Grundstück in diesem Sinne bezogen.

Der Name des ersten Besitzers bleibt dem Grundstück für alle Zeiten, wie auch der Besitz wechselt, weil er in der statt Grundbuch dienenden Urkunde stand¹, und beherrscht auch den gemeinen Sprachgebrauch insofern, als der betreffende Geschlechtsname mit der Endung *-anus* versehen der Regel nach² zum Individualnamen des Grundstücks wird³. Für die natürlich ausserordentlich häufige

1) Hieronymus chr. J. Abr. 1878 aus Sueton: *a quo (L. Accio tragoediarum scriptore) et fundus Accianus iuxta Pisaurum dicitur, quia illic inter colonos fuerat ex urbe deductus.*

2) Freilich fehlt es nicht an nicht gentilicisch geformten Grundstücksnamen. Abgesehen von den *casae* und *turres*, welche überhaupt diesem Gesetz nicht folgen, und von den in der Tafel von Veleia [C. I. L. XI, 1147] zahlreich begegnenden Grundstücksnamen, welche aus der römischen Nomenclatur nicht zu erklären und vermuthlich wie die der *saltus* und *vici* keltischen oder ligurischen Ursprungs sind, führen in der Tafel der Ligurer [C. I. L. IX, 1455] *fundus Amarantianus, Pastorianus, Primigenianus* auf Cognomina. Auch Bezeichnungen wie *fundus paternus, antiquus* begegnen. In der späten Tafel von Volceii (C. X 407) sind nichtgentilicische Grundstücksnamen verhältnissmässig zahlreicher als auf den älteren. Zu vergleichen sind auch die Fragmente der provinziellen Kataster von Thera, Astypalaea (Hermes 3, 436 [vgl. C. I. Gr. IV, 8656—57 = I. G. XII, 3 n. 180. 343 ff.]), Lesbos (*Bull. de corr. hell.* 4, 417 [I. G. XII, 2 n. 76]), Tralles (das. 4, 336) und die 128. Novelle Justinians.

3) Mir ist es allerdings wahrscheinlich, dass diese gentilicische Benennung des Privateigenthums ihren eigentlichen Ursprung in derjenigen Epoche hat, wo der römische Boden nicht unter Individuen, sondern unter Geschlechter auf-

Homonymie¹ zeigt sich nirgends eine allgemeine Aushilfe und ist 395 dafür auch kein rechter Raum, da ja der ursprünglichen Urkunde nichts zugesetzt werden konnte². Bei dem beschränkten Gebrauch der Grundstücksnamen kam auf die Namensgleichheit nicht eben viel an und wird der Sprachgebrauch sich geholfen haben, wie es ging³. Dass die unbeschränkt zulässige reale Theilung⁴ des als Ganzes in der Urkunde verzeichneten Grundstücks auf den Namen eingewirkt hat, ist insofern nicht wahrscheinlich, als dergleichen Acte nicht wohl in die Urkunde nachträglich haben aufgenommen werden können. Wenn auch im gewöhnlichen Verkehr abgetrennte Theile oft genug ihre Sonderbenennung eingebüsst oder Usualbezeichnungen erhalten haben werden, so dürfte doch von Rechtswegen vielmehr der dem ursprünglichen Ganzen zukommende Name nach der Theilung jedem Theilganzen ebenfalls zugestanden haben, da Determinationen, die das Theilstück als solches charakterisiren, in unseren Urkunden nirgends den Grundstücksnamen angehängt werden⁵.

getheilt war. Indess diese Urzustände bleiben bei der hier zu führenden Untersuchung besser bei Seite.

1) Vgl. *fundi Antoniani duo* V. 1, 69; *fundi Naeviani duo* V. 5, 3; *fundi Tauriani duo* V. 6, 85. Auch die Juristen erwähnen den Fall, dass ein *fundus* legirt ist, während der Testator mehrere dieses Namens besitzt (Dig. 45, 1, 106). In anderen Fällen: *fundi Viriani Calidiani Salviani duo* V. 1, 78; *fundi II Alboniani Vibulliani* V. 1, 68; *fundi duo Valiani Antoniani Messiani Caturiani* V. 1, 81, ist die Beziehung des *duo* nicht recht ersichtlich.

2) Wenn erledigte Loose wieder vergeben wurden, so fanden sich auf der Tafel wohl die Namen des ersten wie des zweiten Empfängers (Siculus p. 162 Lachm.).

3) Es finden sich nur wenige Benennungen, die als distinctive gefasst werden könnten; *fundus Satrianus paternus* (V. 4, 91), *fundus Vembrunius paternus* (V. 3, 18), *fund(us) Terentianus paternus* (L. 3, 35) können auch combinirte Namen sein, da *paterne* mehrfach allein auftritt.

4) Pomponius Dig. 30, 24, 2 bezeichnet es als statthaft, dass der Besitzer des *fundus Titianus* ein anderes Stück Land dazu schlägt, *maxime si ex alio agro qui fuit eius . . . eam partem adiecit*, ebenso dass er ein Stück Land von jenem abtrennt, *cum nostra destinatione fundorum nomina et modus* (überliefert ist *domus*), *non natura constituerentur*.

5) In der Tafel von Volceii steht ein *agellus sup.* und ein *agellus inf.* ohne individuelle Bezeichnung. Neben Individualnamen finde ich Aehnliches in den Urkunden nicht. Bei Paulus (Dig. 31, 86, 1) halbirt der Besitzer eines *fundus Seianus*, um leichter Pächter zu finden, ihn bei der Verpachtung und *ex qualitate loci superiorem partem Seianum superiorem, inferiorem autem partem Seianum inferiorem appellavit*, aber doch *uno nomine universum possedit*.

Zusammenlegung mehrerer Grundstücke zu dauernder Verbindung findet ihren natürlichen Ausdruck in der Combination der Einzelnamen zu einer Einheit, und von Beispielen dieser Art sind unsere Documente erfüllt. Sprachlich drückt sich diese Combination darin aus, dass die Einzelobjecte ohne Copula zusammengefasst werden¹ und der so entstandene Complex dann als Einheit singularisch behandelt wird², was freilich vielfache Abweichungen durch Zurückgreifen auf die ursprüngliche Mehrheit der Objecte nicht ausschliesst³. Sachlich tritt die Combination, abgesehen von der

1) In der ligurischen Tafel ist der Gebrauch der Copula schwankend; neben *f. Lucceianus Gallianus* steht *f. Curianus et Munatianus*, ja es begegnen Fälle, wo die Copula bei drei Gliedern nur an dritter (*f. Senianus Valintianus et Octavianus*), bei vier nur an erster Stelle steht (*f. Albanus et Amarantianus Surianus Annianus*; *f. Bassianus et Valerianus Caesianus Plinianus*). In der veleiatischen Urkunde überwiegt bei zwei oder mehreren gleichartigen Objecten die Weglassung der Copula; Angaben wie *fund. Calidianus et Tricellianus* 3, 101; *fundi II Antonianus et Cornelianus* 1, 66 (ähnlich 1, 54. 59. 5, 4. 6, 36. 44) sind Ausnahmen. Nach streng grammatischer Interpretation müsste man bei fehlender Copula engere, bei eintretender nur vorübergehende Vereinigung annehmen, und vielfach mag dies zutreffen, zum Beispiel in der veleiatischen Urkunde 6, 11: *fund(os) Aulianos Caerellianos Pullianos Sornianos et fund(um) paternum et fund. Naevianum Titianum et fund. Metilianum Velleianum Helvianum Granianum*; aber die Verzeichnisse sind nachlässig und schwankend redigirt und eine Bedeutung für unsere Untersuchung kann dieser Ausdrucksverschiedenheit nicht beigelegt werden.

2) Die ligurische Urkunde lässt nicht erkennen, ob die zu einer Aestimation zusammengefassten Grundstücke als Mehrheit oder Einheit gedacht sind; 2, 37 *fundi Curiani et Munatiani* (Genitiv) entscheidet nicht. In der veleiatischen Urkunde aber ist die Einheit Regel, wie es gleich zu Anfang heisst: *fundum Quintiacum Aurelianum collem Muletatem cum silvis qui est in Veleiate pago Ambitrebio*. Aber es findet sich auch *fundi Aurelianus Coelianus qui s(unt)* 7, 48. Selbst ein einzelnes Grundstück wird nicht ganz selten als *fundi* bezeichnet.

3) Ungleichartige Objecte, die nicht in dem Verhältniss von Hauptgrundstück und Pertinenz, sondern gleichen Ranges neben einander stehen, werden auch in der veleiatischen Tafel regelmässig durch die Copula verbunden; z. B. 6, 83: *fund(us) sive saltus Calventianus Sextianus cum radis et fund(us) Salvianus et campus*. Offenbar ist hier nur die Rücksicht massgebend auf die grammatische Fügung und die Deutlichkeit des Ausdruckes. Wo die Copula eintritt, folgt immer der Plural. Ueberall erkennt man, dass diese Complexe ähnlich behandelt wurden wie die Heerde und die sog. *universitas rerum distantium*; der Einheitsbegriff haftete rechtlich an den Stücken und es war statthaft von *fundi duo Antonianus et Cornelianus* zu sprechen, obwohl gewöhnlich *fundus Antonianus Cornelianus* gesagt ward. Redactionelle Nachlässigkeiten begegnen übrigens auch in dieser Hinsicht zahlreich: Relativ im Singular bezogen auf vorhergehenden Plural 5, 27. 6, 7 und umgekehrt 6, 81; *qui est — quos professus est*

wirtschaftlichen Behandlung, insbesondere darin hervor, dass bei Abschätzung und Verkauf und überhaupt im Verkehr, zum Beispiel bei Auflegung oder Erwerbung von Realservituten, das Object als Einheit behandelt wird¹. Einen technischen und rechtlich anerkannten Ausdruck für den Complex und einfache Benennungen der einzelnen Complexe hat es schwerlich gegeben. Die recipirte Bezeichnung der ursprünglichen Einheit *fundus* so wie das äquivalente *praedium* werden im gewöhnlichen Verkehr auch für den Gütercomplex verwendet und eine Benennung für den einzelnen bei der Buchführung und dem sonstigen Verkehr dadurch gefunden, dass der an der Spitze des Complexes stehende Einzelname für den ganzen Complex gesetzt wird². Aber eine gegensätzliche Bezeichnung der Kataster- und der wirtschaftlichen Einheit giebt es weder im Allgemeinen noch für den einzelnen Fall; die abgekürzte Benennung des Complexes ist vermuthlich eine abusive nur im gemeinen Leben zulässige geblieben und bei Verpfändung und ähnlichen Acten, wo es auf Genauigkeit ankam, kaum zur Anwendung gekommen. In den Grundbüchern, so weit es diese gab, und den nach dem gleichen Princip geordneten Listen haben die Complexe wahrscheinlich gar keine Berücksichtigung gefunden; wenigstens erscheint in dem einzigen uns erhaltenen auf Grundstücke gestellten Verzeichniss³ kein einziger Doppelname.

4, 91. u. dgl. m. Um so mehr ist es angezeigt bei Untersuchungen dieser Art mehr auf den allgemeinen Gebrauch als auf einzelne Abweichungen Gewicht zu legen.

1) Sehr oft natürlich wurde darüber noch hinausgegangen und wurden mehrere solche Complexe im Verkehr zusammengefasst. Bei Verkauf, Vermächtniss und so weiter erklärt sich dies von selbst; aber die veleiatische Urkunde (in der ligurischen findet sich nichts Aehnliches) zeigt dies sogar bei Auflegung des Vectigal, insofern mehrere Complexe zwar jeder für sich eingeschätzt, aber dann gemeinschaftlich mit dem Kanon belegt werden; wofür der technische Ausdruck ist, dass die *pluribus summis* geschehene Aestimation nachher zusammengezogen wird. Es kann dies nur in dem Sinne geschehen sein, dass nach den bestehenden Wirthschaftsverhältnissen diese Complexe als dauernd vereinigt angesehen wurden, da bei eintretender Realtheilung die Zahlung des auf dem Ganzen lastenden Vectigal nothwendig mindestens Weitläufigkeiten herbeiführte.

2) Papinian Dig. 34, 5, 1: *fundum Maevianum aut Seianum Titio legaverat, cum universa possessio plurium praediorum sub appellatione fundi Maeviani rationibus demonstraretur*. Derselbe das. 32, 91, 3: *inspiciendum, an litteris et rationibus appellatione Seianorum (praediorum) Gabiniana quoque contine[re]ntur et utriusque possessionis confusi redditus titulo Seianorum accepto lati essent*.

3) C. I. L. X, 407.

Die Urkunden sind auf den Schätzungswerth der Grundstücke gestellt. Eine Reduction dieser Angaben auf den Flächenraum ist natürlich unmöglich, da die Bonität des Bodens sowohl, wie der Bestand an Wald, Fruchtbäumen, Reben, das Hinzutreten von Häusern und viele andere Momente hiebei entscheidend mitsprechen. Aber für das culturfähige Land wird wenigstens eine Grenze gezogen durch Columellas bekannten Ansatz des Morgens anbaufähigen Bodens auf 1000 Sesterzen¹, so dass bei den *fundi* unter diesen nicht hinabgegangen, ein Grundstück von 50 000 Sesterzen Werth höchstens auf 50 Morgen angesetzt werden darf, während es füglich kleiner gewesen sein kann, ja in der Regel wohl kleiner gewesen ist, da preissteigernde Accessionen sehr häufig vorgekommen sein werden². Auf ein ähnliches Verhältniss führt, dass in caesarischer Zeit dem entlassenen Legionar durchschnittlich 10 *iugera* gegeben wurden³, Augustus aber für denselben 12 000 Sesterzen auswarf⁴. Bei Bergweiden (*saltus*) ist selbstverständlich der Bodenwerth bedeutend geringer, jeder Versuch der durchschnittlichen Abschätzung aber um so mehr ausgeschlossen, als in zahlreichen, vielleicht den meisten Fällen diese Besitzungen aus Weide und Acker gemischt erscheinen.

Nach diesen Voraussetzungen soll nun versucht werden für die in unseren Urkunden auftretenden Liegenschaften die älteste römische Bodentheilung, wie sie aus den Grundstücksnamen sich erkennen lässt, mit derjenigen zu vergleichen, die zwei bis drei Jahrhunderte später unter Traian bestand. Ich beginne mit den einfacheren Verhältnissen der ligurischen Urkunde und gebe zunächst die Uebersicht der Aestimationssummen sowohl der einfachen *fundi* wie der aus zwei oder mehr zusammengesetzten Complexe. Welche Epoche diese Grundstückbenennungen repräsentiren, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Das Territorium ist das der Colonie Benevent,

1) 3, 3, 8. Derselbe (3, 3, 9) rechnet den Ertrag des Landguts bei Getreidebau auf 6%; und dazu stimmt gut, dass, als unter Augustus bei sehr reichlichem Gelde der Zinsfuß von 12% auf 4% fiel, die Capitalisten anfangen lieber Grundstücke zu kaufen (Dio 51, 21; Sueton Aug. 41) [anders Billeter, Geschichte des Zinsfußes S. 166 und 184]. Für ein Landgut von 50 000 Sest. Werth giebt dies eine Jahreseinnahme von 3000 Sest., also eine sehr bescheidene Summe. Der *agellus*, den Plinius seiner Amme schenkt (ep. 6, 3), war auf 100 000 Sest. geschätzt.

2) Varro (3, 2) setzt den Ertrag des Morgens Ackerland auf 150 Sest.; legt man dasselbe Verhältniss des Ertrags von 6% zu Grunde, so giebt dies für den Morgen guten bestellten Ackerlandes 2500 Sest. Capitalwerth.

3) Cicero ad Att. 2, 16, 1; de lege agr. 2, 28, 29.

4) Dio 55, 23.

welchem das ursprüngliche der *Ligures Baebiani* späterhin einverleibt zu sein scheint; ob die hier verzeichneten Landstücke überwiegend dem ursprünglichen ligurischen Gebiet angehören und ob, dieses vorausgesetzt, das letztere von der Adsignation des beneventanischen Gebiets unter den Triumvirn mit betroffen ward, sind Fragen ohne Antwort. Wir müssen uns darauf beschränken festzustellen, dass die hier zu Grunde liegende Bodeneintheilung spätestens der Triumviralzeit angehört, vielleicht in die Republik zurückreicht.

Einfache Grundstücke:

Zahl	Schätzung
1	110 000 ([2, 24 <i>cum casis</i>])
2	100 000 (3, 33 <i>cum casis</i> ; 3, 35 <i>Terentianus paternus</i> , also vielleicht combinirt)
1	98 000 ([3, 24]?)
3	60 000 ([2, 1.] 3, 79. 82)
1	55 000 (3, 51)
10	50 000 (2, 5. [27]. 3, [15]. 39. 41. [65]. [67]. 70. 72. 75)
1	45 000 ([3, 26]?)
1	42 000 ([2, 19])
3	40 000 ([2, 77?] 3, [28]. 45)
1	35 000 (3, 9)
1	34 000 (2, 8)
4	30 000 (2, 72. 3, 4. [30]. 43)
2	27 000 ([2, 75]. 3, 59 mit <i>casa</i>)
3	25 000 (2, 69. [3, 13]. [17])
1	24 000 ([2, 40])
1	23 000 ([2, 55])
1	22 000 (2, 14 mit <i>casa</i>)
4	20 000 (2, 43. 3, 37. 47. 49)
1	19 000 (3, 6)
1	15 000 ([3, 19])
2	14 000 (2, [18]. 34).

Complexe zweier *fundi*:

400

1	130 000 ([2, 17])
1	122 000 (3, 53: <i>fund. Familiari k(asa?) Aquaerata</i> , unklar)
1	92 000 (3, 11)
1	50 000 (3, 1)
1	46 000 (2, 11)
1	42 000 (3, 56)

1	35 000	([2, 22])
1	30 000	(3, 62)
1	29 000	([2, 53 mit <i>casa</i>])
1	24 000	([2, 37]).

Complexe dreier *fundi*:

1	200 000	(3, 77)
1	120 000	([2, 20])
2	100 000	(2, 62. 3, 21 mit <i>turricula</i>).

Complexe von vier *fundi*:

1	150 000	(2, 30)
1	109 000	(2, 65)

Vier *fundi* nebst 25 Weideflecken:

1	451 000	(2, 47 <i>cum saltibus XXV</i>).
---	---------	-----------------------------------

Es liegt hier ein deutliches Bild des ursprünglichen Kleinbesitzes vor, wenn man nach dem früher Bemerkten die Complexe sich aufgelöst denkt. Sieht man von dem Weidegrundstück ab und nimmt übrigens in Ermangelung eines besseren Massstabs die einfache Durchtheilung an, so wird die Werthsumme von 100 000 Sesterzen nur bei einem einzigen Fundus um eine Kleinigkeit überschritten, wobei noch hinzukommt, dass zu diesem Grundstück mehrere Hütten gehören. Auch die Zahl der Grundstücke zwischen 100 000 und 60 000 Sesterzen ist verschwindend gering. Bei weitem die Masse steht zwischen 60 000 und 30 000 Sesterzen und zwar in der Art, dass die Werthdifferenzen füglich auf die Verschiedenheit der Bonität und Cultur zurückgeführt werden können. Kleinere Besitzungen sind nicht gerade zahlreich; bei ihnen wird man sich zu erinnern haben, dass schon bei der ursprünglichen Landanweisung durch die Vertheilung eines Looses in mehrere Parzellen, dann später durch eintretende Realtheilung, auch durch den Verkauf ursprünglich unvertheilt gebliebener Stücke dergleichen Schnitzel haben entstehen können.

401 In wie weit bis auf Traian Zusammenschlagung des Kleinbesitzes eingetreten ist, zeigt zum Theil die oben stehende Tafel in dem die Complexe umfassenden Abschnitte, so weit die Anführungen nicht in eckige Klammern eingeschlossen sind. Die also bezeichneten Grundstücke oder Complexe von Grundstücken sind zwar besonders abgeschätzt, aber mit andern in derselben Hand vereinigt; es sind auf diese Weise weiter die folgenden Besitzcomplexe entstanden:

501 000 (2, 17f.)	52 000 (2, 53)
143 000 (3, 24)	50 000 (3, 65)
84 000 (2, 75)	48 000 (2, 37)
75 000 (3, 13)	40 000 (3, 17).
70 000 (3, 28)	

Allerdings bleibt die Möglichkeit offen, dass manche Eigenthümer nur einen Theil ihres Grundbesitzes der Verpfändung unterworfen haben; aber in grossem Umfang ist dies schwerlich geschehen. Im Ganzen genommen ergibt sich für die traianische Zeit freilich gegen die ältere ein sehr fühlbarer Rückgang des Kleinbesitzes, aber dennoch selbst für diese späte Epoche eine Fortdauer des kleineren Grundeigenthums, welche den landläufigen Vorstellungen über dessen frühzeitigen Untergang eine wesentliche Beschränkung auferlegt. Wenn auf diese Liegenschaften ursprünglich höchstens 90 Eigenthümer kommen, wahrscheinlich nicht ganz so viel, da mehrere der kleineren Grundstücke wohl als Parzellen aufzufassen sind, so sind sie jetzt in 50 verschiedenen Händen, von denen nur 2 ein Rittervermögen, 9 zwischen 100 000 und 400 000 Sesterzen, die übrigen ein Vermögen unter 100 000 Sesterzen besitzen, natürlich so weit ihre Habe in diesen Liegenschaften besteht. Latifundien, die in der ursprünglichen Bodentheilung gar nicht auftreten, finden in der späteren sich zwei: Annius Rufus besitzt 4 Grundstücke mit 25 Weideflecken im Werth von 451 000 Sesterzen; Cn. Marcius Rufinus, der reichste unter allen genannten Besitzern, gewiss ein Ascendent des in der severischen Zeit zu hohen Ritterämtern gelangten gleichnamigen Mannes¹, deren 11 im Werth von 501 000 Sesterzen. Es ist dies nur ein Theil der in dieser Gegend ansässigen Leute; die Tafel hat nicht blos am Anfang, wo sie defect ist, noch weitere 16 Eigenthümer verzeichnet, deren Besitzungen im Einzelnen sich nicht klar stellen lassen, sondern führt auch etwa 28 andere Eigenthümer als *adfines* auf, die unter den 50 erhaltenen Namen nicht als Verpfänder erscheinen, unter ihnen wenigstens zwei Grossgrundbesitzer vornehmen Standes, Neratius Marcellus und Rutilius Lupus, im Uebrigen anscheinend kleinere Eigenthümer. Also gab es in traianischer Zeit in der Gegend von Benevent wohl Grossgrundbesitz, aber die Bauernwirthschaft war daselbst noch vorwiegend.

Die für die Alimente den Veleiaten verpfändeten Liegenschaften vertheilen sich wesentlich auf die beiden Territorien von Veleia

1) Cn. Marcius Rustius Rufinus, *praef. vig.* im J. 205, offenbar aus Benevent. C. VI 1056 [Dessau 2156]. IX 1582 [Dessau 1343]. 1583. X 1127 [Prosopogr. II p. 339 n. 177].

selbst und von Placentia. Placentia ist latinische Colonie seit dem hannibalischen Kriege, Bürgercolonie etwa seit der Triumviralzeit; über Veleias Geschieke ist nichts bekannt. Die zu Grunde liegenden Adsignationen können also wie die ligurischen vielleicht erst der Triumviralzeit angehören, aber füglich auch älter sein. Es wird angemessen sein, die im Verhältniss zu der Masse der Angaben überhaupt nicht zahlreichen Schätzungen von Einzelgrundstücken nach diesen Territorien zu sondern.

Veleia:		Placentia:	
1	210 000 (2, 65)	1	80 000 (6, 89)
1	123 400 (3, 56)	2	72 000 (5, 48)
1	120 000 (2, 89 <i>cum figlinis et colonis VIII</i>)	1	65 000 (7, 23)
1	94 600 (4, 22)	1	56 000 (2, 80)
1	90 000 (5, 39)	1	50 000 (2, 74)
1	84 333 (1, 19 <i>cum casis</i>)	2	48 000 (5, 67. 5, 86)
2	85 000 (2, 60. 63)	5	40 000 (5, 53. 6, 33. 80. 7, 2. 21)
1	78 600 (2, 91 <i>f. sive saltus</i>)	2	37 000 (5, 49. 6, 92)
1	74 000 (3, 54)	2	36 000 (7, 19. 36)
1	73 650 (4, 11)	1	32 000 (4, 47)
1	72 000 (6, 25)	3	30 000 (2, 72. 3, 47. 7, 27)
1	71 400 (3, 18)	2	24 000 (4, 49. 5, 80)
1	70 000 (1, 49)	2	20 000 (6, 99. 7, 29)
1	60 000 (2, 56)	1	11 000 (6, 93)
1	57 000 (4, 80)	1	10 000 (7, 25)
1	56 000 (2, 49)	1	8 000 (6, 101)
	52 000 (2, 51)	2	6 000 (6, 95. 98).
1	51 316 (1, 45 <i>cum silvis</i>)		
1	50 000 (2, 1)		
403 3	48 000 (5, 63. 67. 86)		
1	45 000 (2, 46)		
1	44 000 (3, 66)		
1	41 150 (5, 52)		
7	40 000 (2, 44. 61. 57. 4, 62. 87. 91. 6, 9)		
2	35 000 (1, 89. 2, 58)		
1	32 500 (5, 62)		
1	32 000 (3, 20)		
1	31 600 (1, 62)		
1	30 000 (2, 62)		
2	26 000 (3, 58. 5, 43)		

1	25 200	(5, 5)
1	25 000	(1, 96)
1	24 000	(6, 3)
1	20 503	(1, 57)
1	23 600	(2, 69 <i>cum colonia</i>)
1	21 410	(1, 21 <i>cum casa</i>)
3	20 000	(1, 8 <i>cum casis</i> III. 3, 60. 5, 14)
1	16 000	(2, 68)
1	14 000	(1, 6)
1	13 100	(4, 66)
1	12 260	(6, 17)
3	12 000	(2, 59. 5, 3. 50)
1	11 000	(1, 47)
1	9 000	(1, 43 <i>colonia</i>)
1	4 000	(1, 9)
1	2 100	(1, 58).

Die Verzeichnung der auf Complexe gestellten Werthangaben würde vielen Raum fordern und dennoch insofern keine befriedigende Uebersicht gewähren, als die Complexe hier häufig aus viel zahlreicheren Elementen gebildet sind als in der ligurischen Urkunde, überdies vielfältig verschiedene Aestimationen zusammengenommen werden, wodurch die Unsicherheit der Durchtheilung natürlich sich immer weiter steigert. Ich beschränke mich auf kurze Zusammenfassung der Ergebnisse, so weit sich davon hier reden lässt. Nach oben hin bestätigen auch die Complexe durchaus, was die einheitlichen Schätzungen ergeben, das heisst, sie führen bei Anwendung der Theilung nirgends auf höhere Grundzahlen und erreichen nur selten die dort auftretenden höchsten:

zwei Grundstücke:	200 000	(6, 50: <i>fund. Antonianos</i>)	404
	180 000	(5, 89)	
	102 000	(5, 73),	

während die meisten grösseren Ziffern sich aus der grösseren Zahl der Elemente erklären:

drei Grundstücke	108 000	(1, 2)
vier Grundstücke	}	180 000 (4, 84)
		155 000 (3, 3)
fünf Grundstücke	133 000	(5, 18)
sechs Grundstücke	130 000	(4, 71).

Nach unten hin dagegen gilt dies nicht; hier ergeben vielmehr bei Anwendung der Theilung die Complexe in sehr grosser Ausdehnung

Durchschnittszahlen von einer Niedrigkeit, wie sie bei den Einheitsangaben nur vereinzelt auftritt. Beispielsweise stehen in dem Besitz, resp. Quotenbesitz, des M. Virius Nepos die folgenden Complexe der veleiatischen Flur:

vier Grundstücke	14 000 (1, 30)
drei <i>fundi</i> mit drei <i>coloniae</i> +	52 600 (1, 32)
drei Grundstücke	{ 20 864 (1, 37)
	{ 20 000 (1, 12)
	{ 56 000 (1, 23)
	{ 28 000 (1, 14)
zwei Grundstücke	{ 15 200 (1, 25)
	{ 14 000 (1, 16)
	{ 11 000 (1, 10)

Ebenso werden in demselben Gebiet elf Grundstücke zusammen geschätzt auf 62 920 (6, 11), im placentinischen acht einzelne Liegenschaften, theils *fundi* (davon zwei nur Hälften), theils *silvae* und *agelli*, auf 26 000 Sest. (5, 91); und analoge Ansetzungen begegnen zahlreich. Dass die in diesen Complexen enthaltenen Elemente ursprünglich selbständige Wirthschaften gewesen sind, ist als Regel kaum zu glauben; einzelne kleine Flecke mögen ja als Vignen oder Gärten für sich bestanden haben und späterhin in Ackerland verwandelt nur einen Minimalwerth darstellen, aber schwerlich wird dies in grossem Umfang angenommen werden dürfen. Viel wahrscheinlicher ist es, dass hier Parzellen, entstanden sei es in Folge ursprünglich nicht geschlossenen Besitzes, sei es in Folge späterer Grenzverschiebungen, späterhin wirthschaftlich zusammengefasst worden sind. Mit Rücksicht darauf werden wir bei diesen Urkunden
405 davon absehen müssen die Zahl der ursprünglichen Grundeigenthümer auch nur annähernd zu bestimmen, da unter den in der Tafel aufgeführten *fundi* wahrscheinlich eine sehr beträchtliche Anzahl nur Schnitzel der ursprünglichen Einheitsbesitze sind.

Die Weideländereien erscheinen nur ausnahmsweise in den Namen und den Werthen den *fundi* conform. Der Regel nach ist die Benennung nicht von römischen Geschlechtsnamen entlehnt, sehr oft unlateinisch und aus der vorrömischen Zeit herrührend. Die Complexe, die auch hier vielfach begegnen, haben wir daher keine Ursache auf früheren Sonderbesitz zurückzuführen; vielmehr sind die also zusammengestellten Namen wohl zum grösseren Theil Localbenennungen örtlich zusammenhängender und von jeher in derselben Hand befindlicher Ländereien. Es wird angemessen sein die in der Urkunde begegnenden *saltus* hier zu verzeichnen:

<i>saltus praediaque iuncta qui montes appellantur quae fuerunt Atti Nepotis propria universaque, item saltus praediaque Ucciae</i> u. s. w.	+ 1 250.000 (6, 63 f.) ¹⁾	
<i>saltus praediaque Bituniae</i> (oder <i>saltus Bitunia Albitemius, saltus Bitunia et Albitemius Betutianus</i>)	1 050.000 (3, 32. 75. 6, 60)	
<i>saltus sive fundus Rubacotius et Solicelo et saltus Eboelia</i> (dieser zur Hälfte; der ohne Zweifel identische <i>fundus Eboelia</i> ist 1, 45 auf 51 316 Sest. geschätzt)	+ 400 000 (2, 4)	
<i>saltus Blaesiola</i>	350 000 (7, 45)	
<i>saltus sive fundus Ulila sive Velabrae et Craedelius</i>	301 000 (5, 41)	
[<i>saltus</i>] <i>Vatinani Toviani</i>	300 000 (3, 62)	
<i>saltus Helvonus</i>	275 000 (1, 93)	
<i>saltus sive fundus Avega cet.</i>	268 000 (3, 72. 7, 37) ²⁾	
<i>saltus Attinava (Attianus) cum fundo Flaviano Messiano Vipponiano</i>	215 000 (?) (2, 53. 7, 51)	
<i>saltus Carucla et Velius et fundus Nae[via]nus</i>	200 000 (?) (7, 57) ³⁾	406
<i>fundus Covinae et ovilia</i>	200 000 (5, 57)	
<i>fundus sive saltus Calventianus Sextianus cum vadis cet.</i>	150 200 (6, 83)	
<i>saltus Aticlia</i>	125 000 (1, 97)	
<i>saltus</i> (oder <i>fundus</i>) <i>Tuppilia</i> (oder <i>Tuppelius</i>) <i>Vibullianus Volummianus</i>	102 000 (1, 100. 5, 32)	
<i>saltus Drusianus cum col. II.</i>	100 000 (6, 40)	
<i>saltus Rubacaustus</i>	90 000 (2, 9)	
<i>fundus sive saltus Narianus Catusanianus</i>	85 500 (1, 28. 3, 6: <i>Catucianus</i>)	

1) Von der Gesamtsumme von 1 600 000 Sesterzen kommt in Abzug das Drittel des *saltus Bituniae*, das nach 3, 32. 75 350 000 Sest. beträgt, hinzu der im *vectigal* steckende Werth, welchen zu bestimmen wir nicht vermögen.

2) Wahrscheinlich fehlt dort wie hier die Quotenangabe von $\frac{2}{3}$ resp. $\frac{1}{3}$.

3) Falls *pro parte dimidia* sich auf die ganze Liegenschaft bezieht.

<i>fundus sive saltus Betutianus</i>	78 600 (2, 91)
<i>saltus Nevidunus</i>	60 000 (7, 54)
<i>saltus Canianus</i>	16 000 (2, 64)

Die ursprüngliche Bodentheilung in diesem Theil der Aemilia zeigt demnach im Ackerland ziemlich dasselbe Gesetz, das wir für die Gegend von Benevent fanden; die Verhältnisszahlen stellen sich folgendermassen:

	Benevent	Veleia	Placentia
100 000 und mehr	2	3	—
99 999—60 000	6	12	4
59 999—30 000	22	24	17
unter 30 000	16	22	9
	46	61	30

Unter den Bauerstellen begegnet eine einzige, welche ihrem Werthe nach über das gewöhnliche Durchschnittsmass erheblich hinausgeht: es ist dies der veleiatische *fundus Cabardiacus vetus* (2, 65), geschätzt auf 210 000 Sesterzen. Dass vereinzelt solcher Grossbesitz an Ackerland auch in der ursprünglichen Bodentheilung vorkam, lehren die Gromatiker. *Aliquando*, sagt Siculus Flaccus p. 157, *integras plenasque centurias binas pluresve continuas uni nomini redditas invenimus: ex quo intellegitur 'reddatum suum': lati fundi per continuationem servantur centuriis*, wo, wie man sieht und p. 161 weiter bestätigt, dem Schriftsteller der Fall vorschwebt von Belassung früheren Grossbesitzes bei eintretender Adsignation und sich zugleich die technische Bedeutung der *fundi lati* deutlich ergibt.

407 Dagegen haben die Weiden, soweit sie überhaupt Privatbesitz sind, überwiegend Grossbesitz gebildet, wie dies ja auch mit unserer Ueberlieferung vollständig übereinstimmt; es sind einzelne darunter, die für sich allein den senatorischen Census, nicht wenige, die das Rittervermögen ganz oder nahezu in sich schliessen.

Aber für die traianische Zeit stellen sich die Verhältnisse der Bodentheilung in Veleia und Placentia wesentlich anders als in Benevent und wesentlich ungünstiger für den Kleinbesitz. Die Uebersicht des in der Tafel von Veleia verzeichneten Grundbesitzes nach der Bodentheilung und den Schätzungswerthen¹ der traianischen Zeit zeigt folgendes Ergebnis:

1) Diese sind nach den Hauptsummen der Urkunde angesetzt; die durch Zusammenziehung der Einzelposten sich ergebenden nicht selten differirenden Zahlen konnten hier unberücksichtigt bleiben.

1	1 600.000	c. 43 (Gemeinde Luca)
1	1 508.150	c. 31. 48 (wahrscheinlich nach Bormanns Bemerkung Vater und Tochter)
1	1 240.600	c. 13. 51
1	993 879	c. 16. 47
1	733 660	c. 30. 49. 50
2	507 045	c. 17
1	490 000	c. 9
1	425 000	c. 6
1	420 110	c. 24
1	418 250	c. 22
2	400 000—300 000	c. 2. 28
7	299 999—200 000	c. 5. 15. 21. 25. 44. 45. 46
7	199 999—100 000	c. 14. 19. 20. 26. 39. 41. 52
2	99 999—90 000	c. 37. 38
1	89 999—80 000	c. 10
4	79 999—70 000	c. 3. 11. 18. 40
3	69 999—60 000	c. 32. 34. 35
12	59 999—50 000	c. 1. 7. 8. 12. 23. 27. 29. 33. 36. 42
3	35 800	c. 4.

Also während das für die Ligurer bestimmte Capital von 401 800 Sesterzen an etwa 66 verschiedene Grundbesitzer gelangt, wird das dritthalbmal grössere veleiatische von 1 044.000 Sesterzen nur an 52 Ganz- oder Quotenbesitzer vergeben. Von diesen hat die knappe Hälfte Liegenschaften von unter 100 000 Sest., vorausgesetzt, dass nicht einzelne dieser Eigenthümer nur einen Theil ihrer Grundstücke zur Verpfändung gebracht haben und insofern in eine höhere Kategorie gehören; selten ist diese Liegenschaft ein altes Einzelgut (2, 1), öfter zusammengelegtes Land. Ungefähr eben so viele Liegenschaften finden sich im Werth von 100 000 bis 400 000 Sest.; ein Fünftel ergibt Rittercensus oder mehr. Die höchsten Ziffern gehen weit über den senatorischen Census; und doch sind dies keineswegs exceptionell hohe Zahlen: der jüngere Plinius¹ spricht von dem Zukaufen eines Gütercomplexes zu dem seinigen im Werth von 3 Mill. Sesterzen. Obwohl also der Kleinbesitz auch hier nicht ganz verschwunden ist und bei dem Grossbesitz die *saltus* noch immer eine hervorragende Rolle spielen, ist doch in der Aemilia ein sehr viel beträchtlicherer Theil des alten Kleinbesitzes an die Grossbesitzer

1) ep. 3, 19.

übergegangen als im Beneventanischen, wahrscheinlich weil die reichen Fluren der Polandschaft das Capital mehr anlockten als das hirpinische Hügelland.

Zur Vervollständigung des Bildes, das wir uns von dem römischen Grossgrundbesitz in Italien zu machen haben, ist hinzuzufügen, dass die eigentlichen Reichen sehr häufig, vielleicht regelmässig¹ Grundbesitz in verschiedenen Territorien erwarben, so dass zum Beispiel über denselben im Testament ganz gewöhnlich nach Regionen verfügt ward². Auch beschränkt sich dies nicht auf Italien; Seneca³ zum Beispiel spricht von dem reichen Mann *qui in omnibus provinciis arat*, ohne Zweifel aus eigener Erfahrung. Es soll hier nur an die im Allgemeinen allbekannte Thatsache erinnert werden; Zusammenstellung der einzelnen Belege, so dankenswerth sie sein würde, liegt dieser kurzen Notiz fern.

Dagegen mag noch eine Hinweisung hinzugefügt werden über das Verhältniss des Grossbesitzes zur Grosswirthschaft, so weit dies unsere Urkunden angeht. Eigentliche Plantagenwirthschaft mit gefesselten Feldclavenheerden ist in dem Italien der Kaiserzeit überhaupt nur ausnahmsweise und missbräuchlich vorgekommen⁴; vielmehr hat die italische Grosswirthschaft der Kaiserzeit regelmässig aus einem Complex von Kleinwirthschaften bestanden. Es ist dies

1) Plinius ep. 3, 19, 4: *tutius videtur incerta fortunae possessionum varietatibus experiri.*

2) Scaevola Dig. 32, 41, 2: *petiit ab heredibus suis, ut regionem Umbriae Tusciae Piceno . . . uxori suae restituerent.* Derselbe 33, 7, 6: *nepoti legaverat quae certa regione praedia habuerat.*

3) epist. 87, 7.

4) Dass die Feldclaven gefesselt wurden, kam vor, obwohl Plinius es tadelt (ep. 3, 19); aber aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass dies bei sonst gleicher Wirthschaftsform geschah, keineswegs dabei an eine radical verschiedene Bodenwirthschaft zu denken ist. Auch was Columella 1, 8 und sonst über die Fesselung der Ackersclaven sagt, kommt auf dasselbe hinaus: sie kommt bei richtiger Wirthschaft nur ausnahmsweise als Strafe vor. Freilich zeigt einerseits Columellas (1, 9, 7) Warnung auch bei grösserem Grundbesitz einem einzelnen Anfseher nicht mehr als die üblichen zehn Arbeiter zu unterstellen und das Grundstück deshalb lieber in *regiones* zu theilen, andererseits Senecas (de benef. 7, 10, 5) *vasta spatia terrarum colenda per victos* (de benef. 7, 10, 5; vgl. dial. 10, 12, 2: *vinctorum [iunctorum ist überliefert, iumentorum Gertz] suorum greges in aetatium et colorum paria diducit*), dass der in der alten Gutswirthschaft liegende Keim der Plantagenwirthschaft ebenfalls zur Entwicklung kam. Aber nicht blos moralisch, sondern auch wirthschaftlich ist er stets gemissbilligt worden und in grossem Umfang selbst in den Provinzen schwerlich vorgekommen.

auch anderweitig erweisbar¹; aber den schlagendsten Beweis dafür geben die in unseren Urkunden verzeichneten Aestimationssummen. Von den *saltus* abgesehen ist das Maximum für die Einzelschätzung in der ligurischen Urkunde 200 000, in der veleiatischen² 210 000 Sesterzen; Aestimationen von 100 000 Sesterzen und darüber (sie sind alle früher verzeichnet) finden sich in jener nur 10, in dieser nur 11. Kann nun auch nicht behauptet werden, dass jeder Sonderästimation nothwendig eine Sonderwirthschaft zu Grunde liegt, wird vielmehr eingeräumt werden müssen, dass bei Auflegung des Kanon mit Rücksicht auf künftige Verschiebung der Bodengrenzen die Capitalien auf kleinere Bodenstücke repartirt werden konnten, so ist doch bei eigentlicher Grosswirthschaft eine derartige Repartition dem Ackerland ebenso wenig angemessen wie dem Weideland und lässt diese Aestimationsweise vielmehr darauf schliessen, dass die Kleinwirthschaft noch in Traians Zeit im Wesentlichen unverändert bestand. Ja es dürfte, so wenig dies den landläufigen Anschauungen entspricht, wenn man nur auf die Wirthschaft, nicht auf den Besitz sieht, die Kleinwirthschaft in der Kaiserzeit wohl eher zu- als abgenommen haben. Die Gutswirthschaft, wie sie Cato und Varro uns schildern, die im Beispiel gestellt ist auf das Ackergut von 200 Morgen, ist eine für die Zeiten des Seneca und des Plinius nach keiner Seite passende Selbstwirthschaft. Das Eingreifen des Eigenthümers, welches sie erfordert, ist zwar nicht so intensiv, dass derselbe nicht füglich mehrere Grundstücke gleichzeitig verwalten und auch noch anderen Geschäften nebenher obliegen könnte; aber sie fordert dennoch eine stetige und zeitweise anstrengende Thätigkeit des Gutsherrn, wie sie den Vornehmen der Kaiserzeit in der Regel wenig genehm war, und litt die Ausdehnung nur bis zu einem ge-

410

1) Zum Beispiel geht aus Plinius ep. 3, 19. 9, 37 deutlich hervor, dass der Ertrag seiner und der benachbarten Güter in den Pachtgeldern der *coloni* bestand.

2) Dabei ist abgesehen von der undurchsichtigen aus der Zusammenziehung mehrerer hervorgegangenen Aestimationen; doch würde, selbst wenn man diese hineinzieht, das Ergebniss sich nicht wesentlich ändern. Die höchste Schätzung ist alsdann 250 000 Sest. (4, 41); es folgen 211 528 (4, 97) — 126 700 (4, 58) — 122 000 (3, 49) — 120 000 (7, 40) — 112 000 (5, 64) Sest. Sie hineinzuziehen dürfte sich insofern empfehlen, als die Obligation sie ungetrennt umfasst und dies für dauernd vereinigte Wirthschaft spricht. Auch wo bei getrennten Aestimationssummen die Zahlung vereinigt ist, wie 1, 5—12 auf vier Complexe von 14 000 + 20 000 + 4000 + 11 000 Werth ein Betrag von 3353 Sest. eingezahlt wird, muss dauernde Vereinigung des wirthschaftlichen Betriebs angenommen werden.

wissen Masse. Durch viele Theile Italiens oder gar durch viele Provinzen verstreute und sehr zahlreiche Liegenschaften konnte ein und derselbe Besitzer unter Festhaltung dieser realen Selbstwirthschaft überhaupt nicht verwalten. Diejenige Selbstwirthschaft, wobei dem *servus actor* die Direction eines solchen Guts übergeben wurde, konnte allerdings eintreten; und von Rechts wegen war ja auch Grossverpachtung möglich. Aber die Führung der Grosswirthschaft durch einen *servus actor*, wie sie ohne Zweifel auch in republikanischer Zeit vielfach vorgekommen ist, war bei effectiver Beaufsichtigung für den Eigenthümer nicht viel weniger beschwerlich als die Eigenwirthschaft, und führte daher, wo sie in grossem Umfang Anwendung fand, mit Nothwendigkeit zum factischen Wegfall aller ernstlichen Controle, war also in dieser Ausdehnung irrationell und verkehrt. Wenn Columella in seiner lesenswerthen Vorrede den Verfall des italischen Ackerbaus beklagt, so bezeichnet er als die Ursache die Nachlässigkeit der Herren, die sich weder selbst um ihre Güter ordentlich kümmerten noch auch nur bei der Auswahl der Selaven, die sie wirthschaften liessen, mit Sorgfalt verfahren. Die Grosspacht aber hat im Ackerbau bei den Römern wie im heutigen Italien keine rechte Stätte gefunden¹; es wird bei dem

411 römischen Pachtgeschäft das Wirthschaftsgeräth regelmässig vom Gutsherrn gegeben und das Geschäft beruht weniger auf capitalistischer Sicherstellung als auf persönlichem Zutrauen.

Aus diesen Ursachen ist der Rückgang der gutsherrlichen Selbstwirthschaft wahrscheinlich wenigstens in Italien überwiegend der Kleinpacht zu Gute gekommen. Es war bei den erweiterten Besitzverhältnissen eine rationelle Grosswirthschaft allein im Wege der Direction einer Anzahl kleiner Pachtgüter möglich. In dieser Form konnte auch der grosse Grundherr noch in so weit die Geschäfte selber führen, dass er selbst die Contracte schloss und die Einnahme erhob, und auch wo er mit diesem Geschäft Actoren und Procuratoren beauftragte, war deren Controlirung verhältnissmässig leicht und sicher. — Diesen allgemeinen Erwägungen kommen unsere Urkunden in so weit entgegen, als sie, so weit wir nachkommen können, bei dem Ackerland so gut wie nirgends auf Grosswirthschaft führen. Gewiss soll nicht behauptet werden, dass es unter Traian nicht auch noch Gutswirthschaft der Art, wie Cato und Varro sie

1) In Africa auf den kaiserlichen Domänen kommt sie allerdings vor: diese zerfallen in Hofgut, das der *conductor*, und kleine Bauerstellen, welche die *coloni* pachten (Hermes 15 S. 402 f. [Ges. Schriften 3 S. 167 ff.; vgl. S. 170*]).

schildern, in Italien gegeben hat; aber wäre sie häufig gewesen, so würde bei den Grosseigenthümern der Alimentartafeln die eigene grosse Hofstelle auch in den Aestimationen sich deutlich von den Kleinpachtstellen abheben, und das ist streng genommen nirgends der Fall.

Also ist für den kleinen Eigenthümer, wohl auch in einigem Umfang für die frühere Gutswirtschaft im Laufe der Zeit überwiegend der kleine Pächter eingetreten. Der grössere Grundbesitzer lebt in dieser Zeit der Regel nach nicht auf dem Landgut, sondern in der Stadt oder auch in Rom; auch sein Geschäftsführer (*actor*) lebt wenigstens häufig in der Stadt¹. Eine gewisse Mitwirthschaft des Verpächters ist wohl der Regel nach mit diesem Pachtssystem verbunden, um so mehr, als er dem Pächter oft die Selaven und anderes Inventar liefert; Geräthschaften und Werkleute können nicht selten zweckmässig für eine Reihe nicht allzu entlegener Grundstücke gemeinschaftlich benutzt werden, und die Römer haben es nicht unterlassen in diesem Sinne den Grossbesitz auch wirtschaftlich auszunutzen². Auch die Controle, die der Bodeneigenthümer über die Zeitpächter ausübt, geht über in eine gewisse obere wirtschaftliche Leitung³. Aber das Wesen der Kleinwirthschaft wird dadurch nicht wesentlich alterirt; sie ist im italischen Ackerbau die vorherrschende Form von jeher gewesen und ist es geblieben bis auf den heutigen Tag.

Freilich ist nicht zu übersehen, dass nach römischem Recht der Pachtvertrag auch mit einem Selaven des Eigenthümers geschlossen werden kann: der Pächter ist entweder *colonus* oder *vilicus*, entweder freier Zeitpächter, der mit seinen Kindern oder mit eigenen oder vom Herrn gestellten Selaven⁴, oder unfreier Meier, der mit den

1) Scaevola Dig. 33, 7, 20, 4. Bei ganz grossen Verhältnissen stehen mehrere *actores* wieder unter einem *procurator* (Plinius ep. 3, 19, 2 [vgl. meine Verwaltungsbeamte² S. 136 f.]).

2) Ulpian Dig. 33, 7, 12, 14 erörtert den Fall, wenn jemand *eodem instrumento in plurimis agris utatur*, und unterscheidet, ob dies *instrumentum* speciell zu einem Grundstück gehört, so dass *ceteri agri ab hoc agro veluti mutantur*, oder ob dies nicht der Fall ist. Ebenso spricht er 33, 7, 12, 42 von zu einer *domus* gehörigen *artifices, quorum operae ceteris quoque praediis exhibebantur*. In belehrender Weise behandelt Plinius Brief 3, 19 die Frage eines Zukaufs der *'praedia agris meis vicina atque etiam inserta'*, sowohl die abstracte *pulchritudo iungendi* wie auch die damit verbundenen Ersparnisse. Vgl. Seneca epist. 90, 39.

3) Die angeführten Briefe des Plinius, besonders 9, 37, und Columellas Erörterung 1, 7 zeigen dies sehr klar.

4) Charakteristisch ist Columellas (1, 7, 3) Warnung vor dem *urbanus colonus, qui per familiam mavult agrum quam per se colere*.

Sclaven des Herrn die Wirthschaft führt, aber den Ertrag zum Peculium erhält und wie der Colone seinen Pachtzins entrichtet. In welchem Verhältniss diese beiden Formen zu einander standen, ist aus den Urkunden nicht zu ersehen; nur beiläufig ist darin hinsichtlich der zwischen den *saltus* der Gemeinde Luca eingestreuten Ackergrundstücke von den *reliqua colonorum* die Rede. Die Agromomen wie die Juristen kennen beide Formen, behandeln aber noch am Ausgang des zweiten Jahrhunderts die erstere als Regel, die letztere als Ausnahme¹.

413 Wie viel auch diese Urkunden noch im Unklaren lassen, so dürften doch die Hauptgrundzüge der italischen Bodenwirthschaft darin deutlicher hervortreten, als dies anderswo geschieht, und namentlich mancherlei Uebertreibung damit abgewehrt werden können². Die *latifundia*, von denen die Schriftsteller der Kaiserzeit

1) Ulpian 33, 7, 12, 3: *quaeritur an servus, qui quasi colonus in agro erat, instrumento legato contineatur: et Labeo et Pegasus recte negaverunt, quia non pro instrumento in fundo fuerat, etiamsi solitus fuerat et familiae imperare*. Ebenso entscheidet Scaevola 33, 7, 20, 1 = 33, 7, 18, 4, dass ein solcher Slave, der den *colonus* vertritt, zum *instrumentum* nicht gehört: *Stichus servus . . praedium unum . . coluit et reliquatus est amplam summam . . si non fide dominica, sed mercede, ut extranei coloni solent, fundum coluisset*. Hieraus erhellt, dass der unfreie Gutsverwalter oftmals geradezu *quasi colonus* einen (natürlich peculiaren) Pachtvertrag abschloss wie der Zeitpächter (weshalb auch Dig. 33, 7, 20, 3 von *reliqua colonorum et vilicorum* die Rede ist), dass er aber auch unter Rechnungsführung durch den Herrn (*fide dominica*) wirthschaften konnte, in welchem Fall er nicht *quasi colonus* war, sondern zum *instrumentum* zählte, das Gut also galt als in Selbstverwaltung des Eigenthümers stehend. Mit dieser Erörterung vom juristischen Standpunkt stimmt auf das Genaueste die landwirthschaftliche Columellas 1, 7, 8; danach wird das Ackergut, soweit der Eigenthümer nicht selbst die Wirthschaft führt, entweder an freie Zeitpächter oder an unfreie *vilici* gegeben, vor allem natürlich die Selbstwirthschaft als die einträglichste empfohlen, aber wo diese nicht ausführbar ist, der Verpachtung der Vorzug gegeben, *cum omne genus agri tolerabilius sit sub liberis colonis quam sub vilicis servis habere*. [Vgl. Gummerus, der römische Gutsbetrieb (Leipzig 1906) S. 73 ff.] Vgl. auch Martialis 7, 31: *quidquid vilicus Umber aut colonus aut Tusci tibi Tusculive mittunt*.

2) So gern ich es anerkenne, dass in der neuesten Untersuchung über diese Fragen von C. Heisterbergk (die Entstehung des Colonats. Leipzig 1876) gegen die zum Theil ganz abenteuerlichen von Rodbertus aufgestellten oder durch ihn bestimmten Ansichten sachgemässer Einspruch gethan ist, so ist doch auch sie von der richtigen und einfachen Auffassung der Verhältnisse weit entfernt. Insbesondere ist seine Grundanschauung, dass der freie Colonat in Italien gefehlt und sich in den Provinzen entwickelt habe, schlechthin falsch. Dass Columella, obwohl Spanier von Geburt, zunächst die provinzielle Wirthschaft im Auge hat, kann nur behaupten, wer ihn nicht gelesen hat; er war italischer

sprechen, sind ohne Zweifel jene grossen Besitzcomplexe, wie sie unsere Urkunden uns vorführen, obwohl an sich die Bezeichnung 414 den *salvus* gar nicht und streng genommen auch dem grossen Ackerbesitz nicht zukommt. Im ursprünglichen und technischen Gebrauch ist *latus fundus* ein an Umfang das in dem Bezirk übliche Einheitsmass der Bauernhufe übersteigendes Ackergrundstück (oben S. 135); es werden also dafür, eben wie für den gewöhnlichen *fundus*, geschlossene Grenzen gefordert und als Kriterium erscheint noch nach der Auflösung die *similis cultura*¹. *Lati fundi* in diesem Sinne sind jene Besitzcomplexe ohne Zweifel nicht; die den einzelnen Grundstücken beigesetzten Districts- und Grenzangaben führen in ihrer Mannichfaltigkeit ebenso auf Mengbesitz und Verschiedenartigkeit der Bodennutzung wie die Aestimationen, keineswegs auf örtliche Geschlossenheit und gleichartige Bewirthschaftung. Aber dennoch liegt bei dem Grossgrundbesitz, wie ihn die Alimentartafeln darlegen, die möglichst weit gehende Vereinigung der benachbarten

Gutsbesitzer (3, 9, 2) und hat überall (z. B. 3, 2, 30: *in hac ipsa Italia*) zunächst italische Verhältnisse und die Schriften der älteren italischen Agronomen vor Augen [Gummerus a. a. O. S. 76]. Aber auch abgesehen von ihm, zeigen die Briefe des Plinius, die Zeugnisse der Juristen, ebenso die Inschriften (vgl. in dieser Zeitschrift 15, 408 [Ges. Schr. 3 S. 174]), dass die italische Landwirtschaft keineswegs sich 'auf den Betrieb durch Sklaven angewiesen sah' (S. 85), vielmehr der freie Colonat recht eigentlich hier seinen Sitz hatte, obwohl er allerdings im ganzen Reich herrschte. Dass der Colonat auf Inschriften nicht häufig und nicht leicht anders erscheint als mit Hinzufügung der Jahre seiner Dauer, erklärt sich, wie ich a. a. O. gezeigt habe, einfach daraus, dass er weder Amt noch Lebensstellung ist (vgl. Columella 1, 7, 3: *felicissimum fundum esse, qui colonos indigenas haberet . . . rem malam esse frequentem locationem fundi*), also nach strenger Ordnung gar nicht auf die Steine gehört. Dagegen wird, wer zum Beispiel die apulischen Inschriften einerseits, andererseits die campanischen oder hirpinischen neben einander hält, sofort erkennen, dass dort auf weite Strecken hin nur einzelne häufig unfreie Leute begegnen, hier theils in den kleinen Landstädten, theils auf dem Lande selbst eine relativ zahlreiche Bevölkerung von Freien gewohnt hat, die ihren Stand nicht angeben und sicher grossentheils als Landwirthe zu betrachten sind, das heisst, dass dort die Weide-, hier die Feldwirthschaft überwiegt.

1) Die schwer verdorbene Stelle Siculus p. 161 ist in der Hauptsache verständlich: *potest fieri ut similis convenientisque culturae sit (Hdschr. etsi) una facies, plures tamen domini. nam cum divisi (Hdschr. puls) sunt populi potestate (Hdschr. potestati) qui locupletiorum fuissent lati fundi, in cuius agrum ivissent (Hdschr. agro fuissent) plures personae, his (Hdschr. hic) divisus et (Hdschr. ut) assignatus est. ita quamvis ille habuerit culturae faciem (d. h. welche Culturbeschaffenheit immer jene Besitzung gehabt haben mag), quamquam (Hdschr. quam) plures domini acceperunt, erit quidem inter plures similis facies: tamen quisque suum secundum acceptas habere debet.*

Einzelbesitzungen in einer Hand durchaus im wirthschaftlichen Interesse des Eigenthümers; die *pulchritudo iungendi* (oben S. 140 A. 2), das Streben nach örtlicher Geschlossenheit durch Auskaufen, eventuell Austreiben der Kleinbesitzer ist mit dieser Bodentheilung nothwendig verbunden und bekanntlich in grossem Umfang zum Ziel gelangt. Insofern nähert sich in der That dieser Grossgrundbesitz dem eigentlichen *fundus latus* und befremdet es nicht die Bezeichnung *latifundium* auf die hier analysirten Besitzcomplexe ausgedehnt zu finden, so dass selbst die Weidegrossgüter, die *saltus* mit hineingezogen werden und das Wort ganz allgemein so gebraucht wird wie wir von Grossgrundbesitz sprechen.

Was bleibt nun übrig von jenem vielbesprochenen Wort des älteren Plinius¹: *latifundia perdidere Italiam, iam vero et provincias?* Die Verwandlung von Acker- in Weideland, auf die diese Worte
415 oft bezogen worden sind, hat wohl in republikanischer Zeit Italien unsäglichen Schaden zugefügt; aber dass diese Wirthschaftsänderung in bedeutendem Umfang auch in der Kaiserzeit noch sich fortgesetzt hat, schlägt ebenso allen Zeugnissen in das Gesicht wie der inneren Wahrscheinlichkeit. Nicht auf die Verwandlung der Flur in Weide führt Columella den Verfall des italischen Ackerbaus für seine Zeit zurück. Es gab dort Bodentheile genug, die allein für Weidewirthschaft brauchbar waren oder die doch nur durch grosse Anstrengung für den Pflug wieder erobert werden konnten, und die einmal entvölkerten Striche Apuliens, Samniums, Etruriens blieben in ihrer Oede; aber wesentlich weiter ist das Unheil nicht gegangen. Vor allen Dingen aber kann Plinius dies nicht meinen; *latifundia* sind nicht *pascua*, wenn sie auch dieselben einschliessen, und Plinius weitere Ausführung über die Besitzverhältnisse in Africa, wo das halbe Bodeneigenthum zu Neros Zeit in sechs Händen gewesen sei, zeigt mit Evidenz, dass er nicht die Weidewirthschaft im Sinne hat, sondern den Grossgrundbesitz². Wenn nun dieser überall über-

1) h. n. 18, 6, 35.

2) Heisterbergk a. a. O. 64 weist mit Recht die Annahme von Rodbertus ab, dass Plinius hier Kleinwirthschaft und Grosswirthschaft in Gegensatz stelle; aber mit Unrecht findet er hier den Gegensatz von Bewirthschaftung und Nichtbewirthschaftung. Das halbe proconsularische Africa hat zu Neros Zeit weder in Plantagenwirthschaft gestanden noch zur Weide gelegen, sondern die Parzellenwirthschaft hat auch in Africa, wie die dichte offenbar ackerbauende und meist freie Bevölkerung zeigt, durchaus in erster Reihe gestanden. — Gar nichts damit gemein hat die von Heisterbergk herangezogene sehr verständige Warnung Columellas (1, 3, 11. 12) nicht mehr Grundeigenthum zu kaufen als

wiegend mit der Kleinwirthschaft verbunden ist, wie ich gezeigt zu haben meine, so hat Plinius an den Gegensatz gedacht zwischen Kleineigenthum mit Kleinwirthschaft und Grosseigenthum mit Kleinwirthschaft; und begreiflich ist auch in diesem Sinne seine Aeusserung wohl. Die neuere Form vermehrte die Zahl der unfreien Landleute vielleicht nicht so sehr dadurch, dass die Kleinpacht auch an Slaven gegeben werden konnte, da diese Form wohl keine grosse Ausdehnung gewonnen hat, als durch die Fixirung der Zahl der Bauerstellen. Als Kleineigenthum unterlagen diese der Vererbung und wurde, sei es im Wege der Realtheilung, sei es in demjenigen des Sammtbesitzes, die Slavenarbeit zurückgedrängt durch 416 die wachsende Zahl der in der Wirthschaft thätigen freien Leute; der Kleinpächter verwendete natürlich seine arbeitsfähigen Kinder, doch in der Hauptsache war er angewiesen auf die ihm gehörigen oder ihm zugewiesenen Slaven. Die eigentliche Feldarbeit, die der Kleinpächter immer mehr leitet als verrichtet, ward allerdings unter diesen Verhältnissen in weit stärkerem Verhältniss als früherhin durch unfreie Leute beschafft; und die Entwicklung des Grossgrundbesitzes hat auf die Zurückdrängung der freien Feldarbeit wahrscheinlich auf diesem Wege stärker eingewirkt als durch das Plantagensystem mit den gefesselten Arbeitermassen. Aber der tüchtige Mann hat bei diesen unwilligen Worten nicht zunächst den Gegensatz der freien und der unfreien Feldarbeiter im Sinn, sondern wenn nicht allein, so doch hauptsächlich den der ansässigen Kleinbauern und der eigenthumlosen Kleinpächter. Wie viel dabei Realität und wie viel Phrase ist, soll hier nicht untersucht werden; der Satz ist kein nationalökonomisches Evangelium, sondern eine Kundgebung der idealen Auffassung der früheren Republik im Gegensatz zu dem späteren verfallenden Gemeinwesen, wie sie der römischen Betrachtung geläufig ist. Wer unter Vespasian schreibend die römischen Legionen der hannibalischen Zeit und die damaligen italischen Rekruten für die Rheinarmee und die Kaisergarde in Gedanken verglich, der konnte wohl sich veranlasst finden das sichtliche Herabkommen der italischen Bevölkerung auf das Schwinden des Kleineigenthums zurückzuführen.

man wirtschaftlich nutzbar machen könne; wobei man sich nur daran erinnern muss, dass bei der Kleinpacht überwiegend der Eigenthümer das Betriebsinventar liefert, also das Capital von ihm erwartet wird.